

**Zeitschrift:** Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Thurgau  
**Band:** 108 (1970)  
**Heft:** 108

**Artikel:** Geschichte der Fischereigerechtigkeit zu Diessenhofen  
**Autor:** Waldvogel, Heinrich  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-585272>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Geschichte der Fischereigerechtigkeit zu Dießenhofen

*Von Heinrich Waldvogel*

Wie das Marktprivilegium, das Recht auf den mit dem Markt verbundenen Zoll, die Befugnis, Münzen zu prägen, Steuern zu erheben, oder das Judenregal waren auch die Fischereigerechtigkeiten ursprünglich königliche Hoheitsrechte. Von daher kommt auch die Bezeichnung Regal für die genannten Rechte. Alle diese Rechte oder Regalien finden wir im mittelalterlichen Dießenhofen vertreten. Sie gehörten zu den Grundlagen der rechtlichen und wirtschaftlichen Existenz und Entwicklung der Stadt. Infolge Schwächung der königlichen Gewalt gingen diese Rechte schon früh, das heißt im 12. und 13. Jahrhundert, an die Landesherren über. Im Falle Dießenhofen waren das die Grafen von Kiburg, die das Amt der Landgrafen im Thurgau innehatten. Ihnen verdanken die Städte Frauenfeld und Winterthur ihre Gründung ebenso wie Dießenhofen, das im Jahre 1178 durch Graf Hartmann IV. mit Zustimmung von Graf Hartmann III. dem Älteren zur Stadt erhoben wurde. Als mit dem Tode Graf Hartmanns IV. am 27. November 1264 der männliche Stamm der Grafen von Kiburg ausstarb, kam deren Erbe in der Folge an das Haus Habsburg-Österreich. Schon in der Zeit um 1350 aber gerieten diese Herren in immer größere finanzielle Schwierigkeiten. Im Verlaufe der Ereignisse während des Konstanzer Konzils, 1415, büßte der unglückliche Herzog Friedrich IV. (mit der leeren Tasche) viel von seinem Besitz in Vorderösterreich ein. Zwar gelang es den Habsburgern, den größten Teil ihres Besitzes zurückzugewinnen, der Erfolg war aber nur von kurzer Dauer, denn 1460 verlor das Haus Habsburg-Österreich die ganze Landgrafschaft Thurgau an die Eidgenossen, womit auch Dießenhofen endgültig unter eidgenössische Oberherrschaft kam. Erst in der Zeit der großen Wende der politischen Verhältnisse im Gefolge der Französischen Revolution und der Koalitionskriege (1798 bis 1801) wurden durch den Machtspruch Napoleons I. mit der Mediationsakte (1803) und der nachfolgenden Neugeburt der Eidgenossenschaft, die eigentlich erst mit

der Bundesverfassung von 1848 ihren damaligen Abschluß fand, diejenigen Verhältnisse geschaffen, welche der Eidgenossenschaft seither eine kriegsfreie Existenz und Entwicklung ermöglichten.

Diesem hier nur ganz kurz skizzierten Weg hatte natürlich auch Dießenhofen mit seinen Rechten und Freiheiten zu folgen. Meine heutige Arbeit hat aber nur die Aufgabe, der Geschichte der Fischereigerechtigkeit Dießenhofens, die im Eigentum der Bürgergemeinde Dießenhofen steht, an Hand der vorhandenen urkundlichen Quellen nachzugehen und festzustellen, wie es heute um das Recht der Dießenhofer Fischerei im Rhein steht. Die folgende Darstellung bezieht sich also in der Hauptsache nur auf das Dießenhofer Fischereigebiet und die darauf ruhenden geschichtlich gewordenen Rechte. Die Quellen, die über die Fischereitätigkeit, über Bräuche und Ordnungen Aufschluß geben, habe ich nur so weit beigezogen, als mir das für diese Arbeit notwendig erschien. Eine Arbeit über unser Thema bestand bisher nicht.

Die zwei frühesten Urkunden, in welchen die Fischerei zu Dießenhofen erwähnt wird, sind beide vom 3. Oktober 1342 datiert. Beide Dokumente liegen im Bürgerarchiv Dießenhofen<sup>1</sup>. Es handelt sich hier um zwei Verzichtbriefe, welche die Truchsessen Gottfried und Johannes bei der Teilung des väterlichen Erbes zugunsten ihrer Brüder, der Truchsessen Johann und Ulrich, ausstellten. Der gesamte in diesen Urkunden genannte Besitz der Truchsessen zu Dießenhofen war schon lange österreichisches Pfandlehen. Die Pfänder konnten aber von den österreichischen Herzögen und Königen nie eingelöst werden und wurden darum eigentlicher Besitz der Geldgeber, eben der Truchsessen, blieben aber österreichisches Lehen. Wir treffen Truchsessen von Dießenhofen als Hofmeister und Räte Österreichs. Zu den letztern gehörte auch der oben genannte Truchseß Gottfried, und Truchseß Ulrich finden wir in dem sehr großen Schaffhauser Anlaßbrief (Verfassung) vom 12. Februar 1362 ebenfalls unter den österreichischen Räten<sup>2</sup>. Unter dem sehr reichen Besitz, der mit den Briefen von 1342 den Truchsessen Johann und Ulrich aus dem väterlichen Erbe zukommt, befinden sich neben der Burg (Unterhof) mit allen zugehörigen Gebäuden und Liegenschaften auch die Fischerei im Unterlauf des Geißlibaches bis in den Rhein, die heute noch zur

In den Anmerkungen gebrauchte Abkürzungen:

BAD	Bürgerarchiv Dießenhofen
ThUB	Thurgauer Urkundenbuch
SHUR	Schaffhauser Urkundenregister
EA	Eidgenössische Abschiede
STA Stein	Stadtarchiv Stein am Rhein
TB	Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte

<sup>1</sup> BAD U 12a und 12b. Druck bei R. Wegeli, «Die Truchsessen von Dießenhofen», TB 45, 47 und 48, Beilagen 2 und 3. ThUB 5, S. 36ff.

<sup>2</sup> SHUR 931.

Liegenschaft Unterhof gehört, und die Fischenz im Rhein von der Rheinbrücke an abwärts. Die Beschriebe in den Urkunden nennen wörtlich «die vischentz in dem bach vom stege untz in den Rin» und «die vischentz in dem Rin nider der brugge ze Dyeßenhofen». Näheres über die beiden Fischereigerechtigkeiten erfahren wir aus den genannten Urkunden vom 3. Oktober 1342 nicht. Am 17. April 1399 teilt Ritter Johann Truchseß von Dießenhofen mit seinem Neffen Truchseß Hermann bisher gemeinsamen Besitz. Truchseß Hermann erhält dabei den Oberhof mit aller Zugehörde, den alten Weiher unter dem Unterhof sowie die Fischenz und das Fischen «in dem mühlbach von dem Ryn uncz gen Wilistorf». Truchseß Johann kommt «dú vischentz under der Rynbrugg ze Dyeßenhofen vnd von der brugg abhin als verr alz sy denn streket» zu. Von dieser Fischenz im Rhein muß Truchseß Johann seinem Neffen Hermann jährlich auf Martini 3 Pfund Haller an Zins entrichten. Über die Fischereirechtsgrenzen im Rhein sagt diese Urkunde nichts Neues aus. Dagegen besteht nach diesem Teilungsbrief die Fischereigerechtigkeit des Truchsesses Hermann im Geißlibach für den Lauf des Baches von Willisdorf bis in den Rhein<sup>3</sup>.

Mit der Eroberung des Thurgaus kam diese Landgrafschaft jetzt unter eidgenössische Oberhoheit. Für Dießenhofen erfolgte dieser Übergang am 28. Oktober 1460<sup>4</sup>.

Schon seit der Zeit um 1420 ging das Geschlecht der Dießenhofer Truchsesses, vor allem aus finanziellen Gründen, dem Niedergang entgegen. Aber auch in der Ausführung ihres Vogtamtes stießen sie bei Schultheiß, Rat und der nach Selbständigkeit strebenden Bürgerschaft auf mancherlei Widerstände. Die Truchsesses Hans genannt Molli und Hans genannt Bitterli führten von 1427 bis 1438 fast ununterbrochen Prozesse, bei denen es in der Hauptsache um Streitigkeiten über den gemeinschaftlichen Besitz von Leibeigenen und deren Nachkommen, um Zehentstreitigkeiten und um Uneinigkeiten in der Auslegung der Vogtrechte ging. Solche und andere Mißverhältnisse beschleunigten den finanziellen Abstieg, der unter dem Nachfolger von Truchseß Bitterli, Hans Heinrich, 1452 damit endigte, daß Vogtei, Steuer, Rheinzoll und der Unterhof mit aller Zugehörde als Pfand an Freiherr Werner von Zimmern übergingen. In den Monaten April bis September 1460 erwarb die Stadt Dießenhofen den genannten Besitz von Werner von Zimmern um den Preis von 6210 rheinischen Gulden unter dem Vorbehalt des Wiederlösungsrechtes durch Österreich, welches Recht aber durch den Übergang Dießenhofens in eidgenössischen Besitz am 28. Oktober 1460 gegenstandslos wurde. An einen Rückkauf des Unterhofes konnten die ver-

<sup>3</sup> BAD U 35. ThUB 8, S. 414f.

<sup>4</sup> Vergleiche Wegeli, S. 138.

armten Truchsessen nicht denken. Für die Stadt Dießenhofen bedeutete aber dieser Besitz mehr Last als Nutzen. Am 20. März 1470 und am 13. Dezember 1472 erhielt Dießenhofen von den eigenössischen Tagsatzungsboten die Bewilligung, den Unterhof an Konrad von Hornstein zu verkaufen<sup>5</sup>. Der Verkauf kam aber nicht zustande. Erst am 24. Juli 1474 ging der Unterhof mit allem, was zu ihm gehörte, an Ritter Johannes von Randegg über<sup>6</sup>. Und jetzt nach Überwindung vieler Schwierigkeiten beginnt nun auch ein neuer Abschnitt der Dießenhofer Fischenzgeschichte.

Die von Schultheiß, Rat und Gemeinde ausgestellte Verkaufsurkunde ist im Original nicht mehr vorhanden. Aber es liegen etwas spätere Kopien und Auszüge des Dokumentes bei den Akten Unterhof im Bürgerarchiv Dießenhofen. – Wir erfahren übrigens aus diesen Abschriften erstmals, daß der Unterhof ein Freihof war, also ein Gut, das von gewissen Lasten frei war<sup>6a</sup>. – Der ganze damals zum Unterhof gehörende Besitz ist hier bis in alle Einzelheiten beschrieben. In bezug auf die Fischereirechte heißt es da, daß dazu gehörten «auch die wiger im Gießen mit samt der Vischenz im Bach bis hinauf an die nider Mühle und an die Moorbrugg». Auch die Rechte des Wildbannes, also der Jagd, gehörten dazu. Die Fischenz im Rhein wird in diesem Kaufbrief nicht erwähnt. Die Erklärung hiefür gibt uns eine Urkunde vom 18. Dezember 1475: Jakob Peyer, seßhaft zu Hagenwiler, urkundet hier über die «vischentz uff dem Rin by under und ob der statt» Dießenhofen gelegen, die Lehen der Herrschaft Österreich und «men lehen were der Eidgenossen, und in dero hand gewachsen, und die von Hans Ulrich Truchseß von Dießenhofen, meinem lieben Vetter in meine Hand gekommen ist, die mir aber zu andern meiner güter zu versehen ungelegen ist». Darum gebe ich Herrn Johannes von Randegg, Ritter, und seinen Erben die genannte «vischentz und waid» unter- und oberhalb der Rheinbrücke zu Dießenhofen, die einerseits an des Abtes zu Schaffhausen, anderseits an des Abtes zu Stein Fischenzen stößt, «mit aller witi und braiti, nutzung, ehafti und Gerechtigkeit, was von alter her dazu gehört hat und noch gehören möchte, die sie, die Truchsessen von Dießenhofen, besessen und innegehabt haben». Das jedoch mit der Belastung, die darauf steht, nämlich 500 rheinischen Gulden des Hans von Schwartzach selig, zu Konstanz, und seinen Erben, um welche Summe die Fischenz vor Jahren als Unterpfand verschrieben worden ist, mitsamt 12 Pfund Haller zu dem kleinen Andelfingen, genannt das «oel gelt», nach Inhalt und Ausweis des Hauptbriefes, der

<sup>5</sup> BAD U 165 und 168.

<sup>6</sup> BAD, Akten Unterhof.

<sup>6a</sup> Im Thurgau ist ein Freihof ein Adelssitz, der nicht zum ordentlichen Niedergericht gehört, so daß der Besitzer selbst die niedere Gerichtsbarkeit im Umfange seines Schlosses besaß. (Freundliche Mitteilung von Staatsarchivar Dr. Bruno Meyer.)

darüber gemacht ist. Diese Handänderung soll jedoch so erfolgen, «daß ich, Johann von Randegg, die Fischenz vom Landvogt im Thurgau im Namen der Eidgenossen empfangen, so als ob diese Fischenz an ihn (Johann von Randegg) von Hans Ulrich Truchseß gekommen wäre als Lehen, das er nie aufgegeben hätte». Bedingung ist, daß Johann von Randegg und seine Erben diese Fischenz hinfort innehaben, «nutzen, messen, besetzen und entsetzen» möge, wie das ihm gefällig ist, ohne jede Einsprache des Verkäufers Jakob Peyer. Sollte die Fischenz mehr als oben beschrieben belastet sein, so gelobt Jakob Peyer für sich und seine Erben, Johann von Randegg dafür schadlos zu halten, wofür er sich und seinen Besitz als Sicherheit einsetzt<sup>7</sup>.

Der Umfang dieser Dießenhofer Fischereigerechtigkeit ist hier schon näher beschrieben. Wir werden in der Folge all das noch finden, was zur exakten Festlegung des Grenzbeschriebes dieser Fischenz nötig ist.

Am 20. Juli 1488 urkundet Hans Blum von Glarus, Landvogt im Thurgau, daß zu Baden im Aargau vor ihn gekommen seien Junker Balthasar von Randegg und dessen Bruder Martin von Randegg. Balthasar von Randegg erklärt, daß er als Träger seiner Brüder Caspar und Martin von Randegg von Ulrich Kätzin, alt Landvogt im Thurgau, «die vischentz und waid uff dem rin ob und unter der rinbrugg» zu Dießenhofen von den Eidgenossen zu Lehen empfangen habe. Seinem Bruder Martin von Randegg seien noch andere Güter in Dießenhofen zugekommen, weshalb Junker Balthasar den Landvogt bittet, dieses Fischenzlehen auf Martin von Randegg übertragen zu wollen und Balthasar aus den Pflichten gegenüber diesem Lehen zu entlassen. Junker Martin wird natürlich auch die Belastungen, die auf dieser Fischenz haften, übernehmen, nämlich 30 Pfund Pfennige des Klosters Kreuzlingen und 500 fl. des Jerg von Schwartzach samt den Zinsen. Der Landvogt entspricht dem Gesuch und verleiht diese Fischenz jetzt dem Junker Martin von Randegg zu denselben Bedingungen, wie sie sein Vorgänger zu tragen hatte. Martin von Randegg anerkennt die Eidgenossen als Lehensherren<sup>8</sup>.

Wie wohl überall, wo verschiedene Fischenzen im gleichen Gewässer nebeneinander lagen, so ging es auch zwischen den Fischern von Schaffhausen, Dießenhofen und Stein ohne Frevel und Streit nicht ab. Die Fischereigrenzen wurden von den Fischern öfters nicht beachtet. Das führte dann meist zu Streitigkeiten zwischen den Fischern und zwischen den verschiedenen Lehensinhabern. So kam es zum Beispiel im Frühjahr 1494 zwischen Fischern von Stein, die im Dießenhofer Wasser fischten, und den Fischern von Dießenhofen zu recht handgreif-

<sup>7</sup> BAD U 174.

<sup>8</sup> BAD U 207.

lichen Auseinandersetzungen, bei denen ein Dießenhofer Fischer von Steinern hart geschlagen wurde. Die Steiner Fischer wurden zu einer Buße an den Geschlagenen verurteilt, gaben aber dem Urteil keine Folge. Der Handel kam sogar bis vor die eidgenössische Tagsatzung, die am 26. Mai 1494 Zürich aufforderte, den Abt zu Stein als dem Lehensherrn der Steiner Fischenz zu befehlen, dafür zu sorgen, daß die Buße bezahlt und die Dießenhofer Fischer ungestört in ihrem Fischereigebiet ihrem Beruf nachgehen können<sup>9</sup>.

Unter denselben Bedingungen, wie das 1488 geschah, erneuert am 17. Oktober 1500 der neue thurgauische Landvogt, Jeronimus Stocker, dem Junker Martin von Randegg, der hier als seßhaft zu Dießenhofen genannt wird, das Lehen auf «die vischentz und waid uff dem rin ob und underhalb der rinbrugg» zu Dießenhofen<sup>10</sup>.

Schon seit längerer Zeit klagte der Abt des Klosters St. Georgen zu Stein am Rhein darüber, daß die Fischer von Schaffhausen und Dießenhofen im Fischenzgebiet des Steiner Klosters das Angelsetzen betreiben, was er nicht zulassen könne und darum verbiete. Daraufhin klagten die betroffenen Fischer und behaupteten, daß dieses Angelsetzen im Steiner Fischwasser zwischen Dießenhofen und Stein ein alter Brauch sei, was aber Abt David von Winkelsheim zu St. Georgen nicht anerkannte. Auch dieser Streit kam bis vor die eidgenössische Tagsatzung, die am 20. September 1512 beschloß, Zürich solle den Steiner Abt bewegen, diesen Brauch weiterhin zu gestatten. Die Berufung des Abtes auf die Stiftungsbriefe des Klosters wurde nicht anerkannt und erklärt, daß es sich bei der Fischerei nicht um eine geistliche, sondern um eine weltliche Sache handle<sup>11</sup>. Mit diesem Bescheid gab sich aber Abt David nicht zufrieden, vielmehr rief er nun den Rat von Konstanz als Schiedsrichter in dieser Sache an. Hier machen die klägerischen Fischer geltend, das umstrittene Angelsetzen beruhe auf einem alten Kompromiß, «der lenger dann menschen gedechtnus» und «besunders lenger dann stett und landsgericht syg». Urkundliche Belege konnten die Fischer nicht vorlegen. Der Abt hinwiederum berief sich auf des Klosters Stiftungsbriefe (1005 und 1007), die älter seien als der von den Fischern verlangte Brauch. Zudem sei die Fischerei im Rhein ein verbrieftes Recht. Es verhalte sich auch so, daß die Schaffhauser und Dießenhofer Fischer das Angelsetzen in der Fischenz des Steiner Klosters bei Nacht und ohne Wissen und Bewilligung des Abtes zu Stein betrieben und betreiben. Immer habe das Kloster St. Georgen dieses Angelsetzen abgewehrt und die fehlbaren Fischer vertrieben. Das Kloster habe auch seinen Kastvogt Zürich

<sup>9</sup> EA 3, Abt. 1, S. 549, lit. ii.

<sup>10</sup> BAD U 234.

<sup>11</sup> EA 3, Abt. 2, S. 651, lit. i.

um Hilfe in diesem Streit angerufen, worauf dem Steiner Rat von Zürich befohlen worden sei, dem Kloster beizustehen und den Rhein zu schirmen. Die Anwälte der Fischer aber bestreiten dem Abt das Recht zum Verbot dieses Brauches hartnäckig, denn es sei durch seine lange Ausübung zu einem Recht geworden, was aber Abt David strikte ablehnt. In breiten Ausführungen stehen in der umfangreichen Urkunde unnachgiebige Aussagen gegen Aussagen. – Schließlich kommen Bürgermeister und Rat zu Konstanz am 19. Februar 1513 zum Urteil, daß die Fischer von Schaffhausen und Dießenhofen das Angelsezen im Gebiet der Fischenz von Abt und Konvent zu Stein nicht mehr ausüben dürfen, es sei denn, daß sie in den nächsten 6 Wochen und 3 Tagen Beweise des wirklichen Rechtes für ihre Forderung beibringen können<sup>12</sup>. Diese Beweise konnten die Fischer nicht vorlegen.

Am 30. Mai 1518 erhielt Junker Jörg von Randegg für sich als Lehensträger und für seine Schwester Clara von Schellenberg geborene von Randegg vom thurgauischen Landvogt die Fischenz ober- und unterhalb der Rheinbrücke zu Dießenhofen, dazu einen Weinzehnten ennthalb der Brücke an der Gailinger Halde und einen Kornzehnten vor dem Obertor zu Dießenhofen zu Lehen, alles mit den darauf haftenden Belastungen<sup>13</sup>. Nachdem Jörg von Randegg bald danach gestorben war, fiel sein Erbe, darunter auch die Dießenhofer Fischenz, an seine Schwester Clara von Schellenberg geborene von Randegg, die ihr auch vom thurgauischen Landvogt Bernhard Schieß verliehen wurde. Offenbar war diese Frau für die Verwaltung und Nutzung dieses Besitzes wenig geeignet. Sie und ihr Gemahl, Hans von Schellenberg zu Hüfingen, ersuchten darum, den thurgauischen Landvogt, Hans Wegmann von Zürich, den Wolff von Winkelzan mit diesen Gütern zu belehnen, welchem Ansuchen der Landvogt am 17. April 1520 entsprach<sup>14</sup>. Bei diesem Wolff von Winkelzan handelt es sich gewiß um Wolff von Winkelsheim, den Bruder des Steiner Abtes David von Winkelsheim. Wolff war ein sehr unsteter Mann, dem Frauen, Wein, loses Leben und Schlaghändel näher lagen als eine seriöse Verwaltung von Gütern. Seinem Bruder Abt David zu Stein bereitete er sehr viel Kummer und schlimme Unannehmlichkeiten. Wolff von Winkelsheim wohnte übrigens um diese Zeit im Hause «Zur Hoffnung» in Dießenhofen. Es scheint, daß Wolff von Winkelsheim sich der ihm verliehenen Güter überhaupt nie annahm, denn schon 1521/22 finden wir Hans von Schellenberg und seine Ehefrau Clara wieder als Betreuer der Dießenhofer Fischenz. Wir erkennen das aus einem Prozeß, den Hans von Schellenberg gegen Schult-

<sup>12</sup> BAD U 256.

<sup>13</sup> BAD, Auszug aus dem Lehenbuch; Akten Unterhof.

<sup>14</sup> BAD U 275.



heiß und Rat zu Dießenhofen führte. Hans von Schellenberg spricht hier deutlich von der Fischenz im Rhein bei Dießenhofen, die seine Frau von den Eidgenossen zu Lehen habe, und von den Lehenszinsen, die er bezahlen müsse. Hans von Schellenberg klagt darüber, daß er in der Ausübung der Fischerei dadurch schwer behindert und geschädigt werde, daß die Schiffsleute von Schaffhausen, Dießenhofen, Stein und Lindau bei ihren Fahrten die im Rhein ausgelegten Fischerfache zerreißen. Vor der eidgenössischen Tagsatzung und auf Wunsch der beteiligten Städte wird beschlossen, diese sollten Leute bestellen, die den Rhein je nach Notwendigkeit untersuchen und die Räumung des Rheins von Fischfachen so anordnen, daß er als Reichsstraße für die Schifffahrt frei und offen sei. Hans von Schellenberg möge seine Fache so legen, daß sie den Verkehr nicht behindern<sup>15</sup>.

In der Folge kam es übrigens wegen des Dießenhofer Lehens, zu welchem als ein Hauptteil die Fischenz im Rhein gehörte, zwischen Hans von Schellenberg und dem Dießenhofer Rat sowie den sieben alten eidgenössischen Orten als den Lehensherren zu langwierigen Auseinandersetzungen. Erst unter dem Datum vom 30. April 1528 finden wir den ersten Lehensbrief, den der thurgauische Landvogt, Jakob Stocker von Zug, im Namen der zuständigen eidgenössischen Orte auf Hans von Schellenberg, Herrn zu Hüfingen, ausstellte<sup>16</sup>. Der Lehensbrief hat in bezug auf die Fischenz ober- und unterhalb der Rheinbrücke zu Dießenhofen, den Weinzehnten an der Gailinger Rebhalde und den Kornzehnten vor dem Obertor zu Dießenhofen denselben Wortlaut wie die uns bereits bekannten unmittelbar vorhergehenden Lehensbriefe. Dasselbe trifft für den vom thurgauischen Landvogt Mansuetus zum Brunnen am 24. November 1534 ausgestellten Lehensbrief zu, nur werden hier als weitere Belastung des Wein- und Kornzehntens 1000 Gulden samt Zinsen des Franziscus Ziegler von Schaffhausen erwähnt<sup>17</sup>. In der Familie von Schellenberg blieb das Lehen des Unterhofes mit der Fischenz zu Dießenhofen bis zum Jahre 1609. Die bezüglichlichen Lehensbriefe haben in bezug auf die Fischenz alle denselben uns bekannten Text und sind wie bisher immer von den thurgauischen Landvögten ausgestellt, die im Namen der den Thurgau regierenden eidgenössischen Orte beziehungsweise Stände handeln. Sie lauten: 1544 V. 24. auf Cunrat von Schellenberg zu Hüfingen<sup>18</sup>, 1547 IX. 22. auf Gebhart von Schellenberg zu Hüfingen<sup>19</sup>, 1551 III. 1. auf Jerg von Schellenberg zu Hüfingen<sup>20</sup>, 1556 V. 28. auf Gebhart von Schellenberg zu Stauffen<sup>21</sup> und 1584 IV. 17. auf Hans von Schellenberg zu Randegg<sup>22</sup>. Am 26. April 1609 stellt der thurgauische Landvogt, Bartholomäus Inderbitzin, Ratsherr zu Schwyz,

15 EA 4, Abt. I, S. 214, lit. w.

16 BAD U 289.

17 BAD U 307.

18 BAD U 325.

19 BAD U 334.

20 BAD U 345.

21 BAD 357.

22 BAD U 397.

dem Junker Konrad Vintler von Plätsch zu Riethen für sich selbst und als Lehens-träger seiner beiden Schwestern Christine und Clara Vintler von Plätsch einen Lehensbrief für die ganze Dießenhofer Fischenz, den Weinzehnten ennethalb der Rheinbrücke und für den Kornzehnten vor dem Obertor zu Dießenhofen aus. Dieser Besitz war mit anderem nach dem Tode des Hans von Schellenberg zu Randegg durch Erbschaft an Konrad Vintler von Plätsch gekommen<sup>23</sup>.

Von dieser Zeit weg, daß heißt ab 1609/10, besitzen wir in Urkunden und Akten endlich Berichte darüber, wie die herrschaftlichen Lehensträger ihre Rechte auf die Dießenhofer Fischenz ausübten und nutzten. Bevor wir aber darauf ein-treten, wollen wir noch kurz danach fragen, wie es sich mit der Fischerei, beson-ders im Dießenhofer Fischenzgebiet und im Rhein, überhaupt verhielt. Dazu muß leider gesagt werden, daß es hier laut den Berichten aus der Zeit von etwa 1500 bis 1600 um die Ordnung und Disziplin in bezug auf die Fischerei recht schlimm bestellt war. An der Fischweid fehlte es nicht, aber an den Menschen. Fischerei-frevel aller Art waren an der Tagesordnung. Von Fischern und andern Leuten wurde großer Mißbrauch getrieben, und den für alle bestehenden Fischerordnun-gen wurde wenig oder gar keine Beachtung geschenkt. Damit wurde natürlich der Fischerei und dem Fischbestand großer Schaden zugefügt. Man nahm keine Rücksicht auf die vorgeschriebenen Mindestgrößen der Jungfische, ebensowenig auf die Laichstellen oder auf die Schonzeiten. Die verbotenen «Spisrüschen» wurden an viel zu vielen Orten eingesetzt. Barben wurden bei Tag und Nacht mit an den Netzen angehängten Ketten, Schellen, Steinen und andern «Anhen-kinen» gelockt und getrieben. Bei den Mündungen der Bäche wurde mit «Beren», «Starberen» oder sogar mit «Linlachen» gefischt und damit der dortige Fischlaich geschädigt oder vernichtet. Denselben Schaden verursachte das «Straiffen» und «Watten» in der Nähe der Ufer während der Laichzeiten. Auch das Angelsetzen geschah in einem Ausmaß, das weit über den erlaubten Rahmen hinausging. Und endlich wurden von den Fischern auch die Fischenzgrenzen, je nach erfolgver-sprechenden Zügen, wenig oder gar nicht beachtet, was ab und zu zu recht handgreiflichen Auseinandersetzungen unter den Fischern und Anlaß zu Pro- zessen gab.

Es ist leicht verständlich, daß solches Verhalten eine lange Reihe von Klagen, Bußen und Strafen zur Folge hatte, die manchmal recht empfindlich ausfielen, aber oft wenig wirksam waren. Den rechtmäßigen Lehensträgern und für die Behörden, denen die Fehlbaren unterstanden, brachten diese Verhältnisse ständige Mißhellig-keiten. Wohl bemühten sich die zuständigen Behörden zusammen mit Abgeord-neten der verschiedenen Fischereigeiete, Ordnung zu schaffen; das aber war nicht

23 BAD U 432.

so einfach, denn die in die Fischordnungen einzubeziehenden Fischereigebiete reichten vom untern Laufen (oberhalb des Rheinfalls) bis unter das Wangerhorn im Untersee. Es war kaum daran zu denken, die verschiedenen wirklichen und vermeintlichen Rechte, Bräuche und Gewohnheiten unter einen Hut zu bringen, der allen paßte. Bei den Bemühungen um die Fischerordnungen konnte es sich meist nur um die Festsetzung der wichtigsten Satzungen für die Ausübung der Fischerei handeln. In sogenannten Fischereikonventen trafen sich die Vertreter der Städte Schaffhausen, Dießenhofen und Stein sowie die entsprechenden Delegierten der Fischer, meistens im Gasthaus «Zur Sonne» in Dießenhofen, zu ihren Beratungen. Die erste ausführliche, im Dießenhofer Bürgerarchiv liegende Fischerordnung ist vom 13. Mai 1535 datiert. Im Steiner Stadtarchiv finden wir solche Fischerordnung bereits im Jahre 1480, ebenso im Schaffhauser Staatsarchiv.

Wir können heute auf diese meist recht umfangreichen Fischerordnungen nicht näher eingehen und müssen uns mit wenigen Hinweisen begnügen. Dem Schutz der Jungfische gilt gleich der erste Abschnitt, der die Mindestlängen für die Forellen mit 17,5 Zentimetern, für Barben mit 21 Zentimetern und für Hechte mit 23 Zentimetern vorschreibt. Diese Maße sind in den Ordnungen meist eingezeichnet. An einem Sandsteinquader am Unterhofturm sind sie sogar eingehauen. Im übrigen werden in diesen Fischerordnungen alle oben angeführten Mißbräuche verboten, der Fischereibetrieb überhaupt auf ein vernünftiges Maß zurückgeführt und so geordnet, daß auch die gegenseitige oft üble Konkurrenz unter den Fischern abgestellt oder wenigstens gemildert werden sollte. Die vielen Klagen der Fischer gegen das freie Federangeln fanden kein Gehör, denn die Ordnung von 1535 sagt: «Das Federangeln soll hinfort frei sein.» – Die angesetzten Bußen für alle Fehlbaren waren sehr groß; sie betragen für die gewöhnlichen Übertretungen 10 Pfund Haller, für größere Vergehen wesentlich mehr, je nach Charakter und Größe des Frevels<sup>24</sup>. Aber trotz den Fischerordnungen und ihrer mehr oder weniger strengen Anwendung konnten Übergriffe und Mißhelligkeiten in der Fischerei nicht abgewendet werden. Dabei waren es nach den Klageschriften des Schaffhauser Rates vor allem Dießenhofer Fischer, welche die Verbote der Fischerordnungen wenig oder gar nicht beachtetten<sup>25</sup>. Obschon aus diesen Akten mancherlei über den Fischereibetrieb zu erfahren wäre, müssen wir, wie bereits gesagt, auf die Schilderung dieser Streitigkeiten verzichten.

Ab 1568 kam es zwischen Schaffhausen und Dießenhofen wegen Anständen über Zoll und Fischenzen zu einem langwierigen Rechtsstreit<sup>26</sup>. Dießenhofen

<sup>24</sup> BAD, Fischereiakten, 13. Mai 1535, und EA 4, Abt. 1c, S. 493.

<sup>25</sup> BAD, Fischereiakten, 1539 bis 1568.

<sup>26</sup> EA 4, Abt. 2B, S. 1032–1044.

behauptete, seine Zuständigkeit für die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit reiche bis unterhalb des Klosters Paradies, was aber Schaffhausen als Oberherr des genannten Klosters nicht anerkannte. Erst am 16. Juni 1581 konnte dieser Streit durch ein Schiedsgericht der zu Baden im Aargau zur Jahrrechnung versammelten zuständigen eidgenössischen Orte zu einem Ende geführt werden. Heinrich von Fläckenstein und Ludwig Pfyffer, Ritter, neuer und alter Schultzeiß zu Luzern, Jost Schmid, Landammann zu Uri, Caspar ab Yberg, Landammann zu Schwyz, Niklaus von Flüe, Landammann zu Unterwalden, Bach zur Lauben, Ratsherr zu Zug, und Ludwig Wichser, Landammann zu Glarus, setzten die Grenzen der «Hohen Obrigkeit» Dießenhofens fest und ließen die zugehörigen Marksteine setzen. Darüber besteht eine besondere Urkunde. In diesem Prozeß waren Dießenhofen Kosten im Betrage von 1700 Gulden erwachsen. Als Ersatz für dieselben werden Dießenhofen der halbe Paradieser Weiher und die Fischenz darin abgetreten. Wenn das Kloster Paradies innerhalb der nächsten 15 Jahre diesen Weiher wieder ganz für sich besitzen will, so hat es dafür der Stadt Dießenhofen 1500 Gulden zu bezahlen. Tut es das nicht, so gilt der Anspruch Dießenhofens für immer<sup>27</sup>.

Die immer wieder vorkommenden Nichtbeachtungen der Fischerordnung, die verschiedenen Meinungen und Auslegungen derselben durch die Fischer der Fischenzgebiete Schaffhausens, Dießenhofens und Steins sowie die Geltendmachung alter Bräuche, die manchmal als Rechte angesprochen wurden, waren die Ursachen dafür, daß die Fischerordnungen öfters durch besondere Beschlüsse, die meist bei den Fischereikonventen in Dießenhofen gefaßt, geändert, ergänzt oder überhaupt neu erstellt wurden – so 1542, 1555 und 1561<sup>28</sup>. Am 16. März 1599 wurde zu Dießenhofen in Anwesenheit der Gesandten der interessierten Orte und der Vertreter der Fischer, die vom untern Laufen bis zum Wangerhorn Fischereigerechtigkeiten besaßen, eine Fischerordnung beschlossen «wegen dem Vischen zu beyden gstaden Rynns». Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich fordern am 8. Dezember 1600 den Dießenhofer Rat auf, die in Dießenhofen wohnhaften Amtsleute des Fischereilehensinhabers Hans von Schellenberg und die ausübenden Fischer der Dießenhofer Fischenz «von wegen der vischentzen beyden gstaden Rynns» zur Beschwörung dieser Ordnung einzuladen, was auch geschah<sup>29</sup>.

Wir haben bereits früher erfahren, daß das Lehen der Dießenhofer Fischenz oberhalb und unterhalb der Rheinbrücke zu Dießenhofen, der Weinzehnten

<sup>27</sup> BAD U 384.

<sup>28</sup> BAD, Fischereiakten, 1542 bis 1561.

<sup>29</sup> STA Stein, F und J 17, und BAD Fischereiakten, 8. Dezember 1600.

ennethalb der Rheinbrücke und der Kornzehnten vor dem Obertor zu Dießenhofen laut einem Lehensbrief des thurgauischen Landvogtes Bartholomäus Inderbitzin vom 26. April 1609 aus dem Besitz des verstorbenen Hans von Schellenberg erblich an Konrad Vintler von Plätsch zu Rietheim und Heilsberg gekommen war<sup>30</sup>. Auch Konrad Vintler von Plätsch hatte die bisherigen Belastungen, die auf diesem Lehen hafteten, nämlich 30 Pfund Pfennige an das Kloster Kreuzlingen, 500 Gulden an Jerg Schwartzachs und Heinrich Fulachs Erben zu Schaffhausen für die Fischenz, 100 Gulden an Heinrich Fulachs Erben und 1000 Gulden an Franziskus Ziegler zu Schaffhausen für den Kornzehnten, zu übernehmen. Nach der Übernahme des Unterhofes mit seinen Gütern und Rechten durch Konrad Vintler von Plätsch wurde 1611 ein Übernahmeprotokoll erstellt und von Konrad Vintler von Plätsch besiegelt. Darin wird die zugehörige Fischenz wie folgt erwähnt: «Als nämlich der Rhein ein starke deutsche meil wegs von beiden seiten», was wiederum die Fischereigerechtigkeit Dießenhofens auf dem ganzen Rhein belegt<sup>31</sup>.

Es ist selbstverständlich, daß die jeweiligen Inhaber des Unterhofes die Fischerei in ihren zugehörigen Fischenzgebieten auf dem Rhein nicht selbst ausübten, sondern diese unter bestimmten Vorbehalten an Berufsfischer weiterverliehen. Weder aus Urkunden noch aus Akten erfahren wir aber vor 1610 etwas darüber, wie dieses Afterlehen gestaltet war. Ein leider nur noch teilweise erhaltenes Schriftstück vom 22. Oktober 1610 gibt uns erstmals den gewünschten Aufschluß. Junker Konrad Vintler von Plätsch gibt hier dem Adam Rader und dem Baltasar Windler die Fischenz oberhalb der Rheinbrücke und den Brüdern Adam und Bat Haintzlin (Hanslin) die Fischenz unterhalb der Rheinbrücke bis auf den «Plumpen» zu Lehen. Der Junker behält sich aber vor: «Die Vischentz oberhalb der Pruggen des ganzen Reins, soweit die Stadt geht, und underhalb der prugg ebenmäßig den ganzen Rein bis auf das Weydengärtlin, dergestalt, daß niemand ohne sein vorwissen und bewilligen den Vischfang in ein oder ander weg darin üben noch brauchen darf<sup>32</sup>.» Unter dem «Plumpen» haben wir den unterhalb der «Laag» ungefähr in der Mitte des Rheins liegenden 'Hattingerstein' zu verstehen. Seit alter Zeit und heute noch gilt dieser Stein als Grenze zwischen dem Dießenhofer Fischwasser und demjenigen von Schaffhausen, dessen direkt anliegender Teil, das «Günthersche Wasser», seit 1701 Eigentum der Schaffhauser Fischerzunft ist. Der 'Hattingerstein' ist seit der Grenzberreinigung von 1839 und auch nach den Angaben im schaffhausisch—badischen Grenzvertrag von 1843

30 BAD U 432.

31 BAD, Akten Unterhof, 1611.

32 BAD, Fischereiakten, 22. Oktober 1610.

Grenzzeichen, eine Art Dreiländerstein zwischen den Kantonen Schaffhausen und Thurgau sowie Baden-Württemberg.

Aus dem oben erwähnten Aktenstück vom 22. Oktober 1610 ersehen wir klar, daß der Lehensinhaber Konrad Vintler von Plätsch seine Fischenz wohl weiterverlieh, dabei sich aber das Fischwasser des ganzen Rheins, soweit er direkt vor der Stadt fließt, zu seiner privaten Nutzung vorbehielt. Ob die früheren Besitzer des Unterhofes und der zugehörigen Fischenz das auch so hielten, wissen wir nicht. Jedenfalls konnte ich keine urkundlichen oder aktenmäßigen Belege hierfür finden. Auch Konrad Vintler von Plätsch hatte gegen verschiedene Mißbräuche der Fischer fast ständig zu kämpfen, wobei er immer wieder Hilfe und Schutz der den Thurgau regierenden sieben eidgenössischen Orte in Anspruch nehmen mußte. Schließlich kam es so weit, daß Vintler den Fischern von Dießenhofen, ausgenommen die von ihm Belehnten, das Fischen innerhalb des Dießenhofer Fischereigebietes überhaupt verbot, was natürlich auf harten Widerstand der Betroffenen stieß und auch zu Differenzen mit Schultheiß und Rat zu Dießenhofen führte. Diesem Streit sollte mit dem Erlaß eines Mandates des thurgauischen Landvogtes, Ital Reding, Ratsherrn zu Schwyz, das dieser im Auftrag der Eidgenossen am 1. Juni 1624 herausgab, begegnet werden. Das Mandat spricht von schweren Eingriffen und Freveln, die der Fischerei zugefügt wurden. Es besagt dann klar, daß in dieser Dießenhofer Fischenz außer Konrad Vintler von Plätsch, seinen Erben und den von Vintler belehnten Fischern niemand das Recht habe, hier zu fischen. Obwohl die Eidgenossen ihre Rechte an dieser Fischenz selbst schützen könnten, so wird doch vereinbart, daß dieser Schutz und alles, was hiezu nötig ist, von Schultheiß und Rat zu Dießenhofen ausgeübt werden soll. Für die Tilgung der dadurch erwachsenden Kosten fallen die ausgesprochenen Bußen Dießenhofen zu. Übertretungen dieses Mandates sind mit 10 Pfund Pfennigen und mehr zu bestrafen<sup>33</sup>. Das im Mandat ausgesprochene gänzliche Verbot des freien Fischens im Rhein ließen sich die Dießenhofer aber nicht gefallen. Ihr Protest dagegen kam bis vor die zu Baden im Aargau zur Jahrrechnung versammelten Eidgenossen. Deren Urteilsspruch vom 16. Juni 1624 lautete dahin, daß alles Fischen, ausgenommen dasjenige mit freier Schnur, so weit als die Dießenhofer Jurisdiktion geht, das heißt bis eine Stunde oberhalb und bis eine Stunde unterhalb der Rheinbrücke, gänzlich verboten sei<sup>34</sup>.

Aus den Akten aus dieser Zeit geht hervor, daß auch das Spital zum Heiligen Geist zu Dießenhofen von Konrad Vintler von Plätsch mit einem Fischenzanteil belehnt war, wenigstens klagt Vintler beim thurgauischen Landvogt mehrmals,

33 BAD U 443.

34 BAD U 445.

daß das Spital seine Lehenszinse nicht bezahle. Die Akten geben aber darüber keine genauere Auskunft.

Wenn wir uns über das Geschäft der Verleihung der Dießenhofer Fischenzen durch deren Inhaber, den Besitzer des Unterhofes mit all seinen Gütern und Rechten, orientieren wollen, so können uns die sehr umfangreichen Lehensbriefe des Konrad Vintler von Plätsch vom 19. Januar 1625 die besten Dienste leisten<sup>35</sup>. Unter diesem Datum gab Konrad Vintler von Plätsch zu Heilsberg und zu Dießenhofen dem Balthasar Windler dem Jüngeren, Hans und Adam, den Radern, auf ihr Bitten und im Beisein ihrer Beiständer Hans Rudolf Wegelin, Siechenpflegers, Andreas Beringer, Baumeisters, Balthasar Windler des Älteren, alle drei Ratsherren, und Chrisostomus Huber, Stadtschreibers, alle zu Dießenhofen, die Fischenz und Weid im Rhein oberhalb der Rheinbrücke unter folgenden Bedingungen zu Lehen:

1. Sie sollen sie nutzen, und es soll ihnen verliehen sein die besagte Fischenz und Weid im Rhein oberhalb der Rheinbrücke vom Stadtgraben und Ringmauer an hinauf bis zum Markstein ob der Geißhütte, soweit sich die Gerechtigkeit erstreckt. Von der Brücke an aber neben der Stadt herauf bis zum Ende der Stadt hat Konrad Vintler allein die Nutzung des Wassers, mit Rüschen, Beylen, Garnen, Setzangeln oder was das sein mag, alles ohne jede Einschränkung.

2. So oft die «Bestandner», das heißt die Lehenfischer, zum Fischfang gehen, haben sie jedesmal zuerst und in ihren Kosten den «Bruggzug» neben der vorhergehenden Säuberung zu tun. Bevor die Fischer diesen Zug ausführen, haben sie sich im Schloß zu melden, damit ein Vertreter des Konrad Vintler von Plätsch dabei sein und kontrollieren kann, daß alles den beschworenen Vorschriften gemäß vor sich geht.

3. Im weitem haben die Fischer die Bürdung der Rüschen, die Legung der Grundelkörblein im Bach und im Rhein zu besorgen; ebenso die Vorrichtungen für die Garnzüge, das Angelsezen, das Knüpfen der Fachten und alles, was für den Fischfang im Bach und im Rhein nötig ist.

4. Die Fischer haben sich jederzeit für den Fischfang für Konrad Vintler von Plätsch bereitzuhalten. Nach erfolgtem Fischzug haben die Fischer den Fischfang dem Lehensherrn getreulich abzuliefern.

5. Für diese Fischzüge haben die Fischer ihre eigenen Schiffe zu benützen, dagegen hat Konrad Vintler die Reuschen, Beylen, das Hanfsamenbrot, die Angel, Schnüre, die Knöpfen und die Zuggarne im Bach und im Weiher zu stellen. Für die gewöhnlichen Bruggzüge haben die Fischer ihre eigenen Zuggarne zu gebrauchen.

<sup>35</sup> BAD U 444.

6. Zurüstung und Bereitstellung des ganzen Fischereimaterials ist Aufgabe der Fischer; ebenso das Versorgen und ordnungsgemäße Aufbewahren und die Instandhaltung dieses Materials, über welches ein genaues Inventar aufgenommen wird, das von den Fischern unterschrieben werden muß.

Es darf kein Material ausgeliehen werden. Beim Fischen schadhaft gewordenes Material ist von den Fischern, gegen Entschädigung durch Konrad Vintler, in-stand zu stellen.

8. Die Fischer sind verpflichtet, ein «Fischertruckenschiff» mit Fischen darin und ein anderes Schiff mit zugehöriger Ausrüstung für Fahrten in guter Ordnung zu halten. Diese beiden Schiffe sind von Konrad Vintler selbst angeschafft worden. Dasselbe gilt für die den Fischern eigenen Schiffe. Diese Schiffe müssen auf Verlangen Herrn Vintlers für Fahrten nach St. Katharinental oder nach Schupfen zur Verfügung stehen. Für Fahrten nach Stein, Schaffhausen oder nach andern Orten muß Konrad Vintler die Fischer wie seine eigenen Knechte verpflegen.

9. Wenn Schiffe, Schiffs- oder Fischereimaterial durch Verschulden der Fischer beschädigt werden oder verlorengehen, so haben die Fischer Rede und Antwort zu stehen und die Schäden in eigenen Kosten zu ersetzen.

10. Für die Wartung der Schiffe samt den darin befindlichen Fischen bezahlt Herr Vintler den Fischern 1 Gulden 3 Batzen pro Jahr. Für die Herrichtung von Fischereimaterial werden die Fischer, wenn die Arbeit einen ganzen Tag in Anspruch nimmt, von Herrn Vintler verpflegt, nicht aber, wenn die Arbeit nur 2 bis 3 Stunden dauert.

Es folgen nun die ausführlichen Bestimmungen über die Entschädigungen für gefangene Fische, alles breit angelegt und schwer verständlich. Wir müssen auf diese Angaben heute verzichten. – Den Lehensfischern ist es verboten, außerhalb der Fischenz des Konrad Vintler zu fischen. Die Fischer sind verpflichtet, alle, ohne Rücksicht auf die Person, welche in Vintlers Fischenz ohne Erlaubnis fischen, zur Anzeige zu bringen, damit sie bestraft werden können.

Die Abgaben der Fischereibeständer an Konrad Vintler betragen pro Jahr: als Ehrenfische zwei große Forellen oder 4 Gulden, jeden Frühling zwei Maß «Neuneugger» oder zwei große Aale. Das Bestandesgeld beträgt 32 Gulden, zahlbar in zwei Raten. Ferner sind von den Fischern die 9 Pfund rheinische Gulden, die von alters her auf der Fischerei lasten, mit  $5\frac{1}{2}$  Behemsch zu verzinsen. – Die Kündigung des Vertragsverhältnisses kann halbjährlich geschehen. Bei der Abtretung haben die Beständer alles, was ihnen an Schiffen und Fischereimaterial anvertraut wurde, so wie sie es empfangen und gemäß vorliegendem Inventar abzugeben. – Alles, was in diesem Vertrag bestimmt und vorgeschrieben ist, geloben die Beständer bei ihrem Eid einzuhalten, wofür sie mit ihrem Hab und Gut



haften. – Der Vertrag trägt die Unterschrift und das Petschaftssiegel des Konrad Vintler von Plätsch sowie die Unterschriften von Hans Rudolf Wegelin, Andreas Beringer, Chrisostomus Huber, Balthasar Windler dem Jüngeren und Adam Rader dem Jüngeren.

Unter demselben Datum des 19. Januar 1625 verlied Konrad Vintler von Plätsch auch seine Fischenz unterhalb der Rheinbrücke, vom Weidengärtlein rheinabwärts bis auf den «Plumpen» (Hattingerstein), die alte Grenze. Das Fischwasser des Rheins vor der Stadt von der Rheinbrücke bis zum Weidengärtlein war analog den Bestimmungen für das Fischwasser oberhalb der Rheinbrücke allein Konrad Vintler vorbehalten. Verliehen wurde die untere Fischenz an Michael Butti und Adam Rader, Christians Sohn. Bürgen waren Schultheiß Erhard Brunner, Gerichtsherr Jonas Brunner und Lorenz Reutimann, Zoller, alle zu Dießenhofen. Der Wortlaut dieses Vertrages ist derselbe wie für die Fischenz oberhalb der Rheinbrücke. Der Lehenszins betrug 28 Gulden jährlich<sup>36</sup>. Schon am 19. März 1626 kam diese untere Fischenz an die Brüder Adam und Bath Hainzler<sup>37</sup> (Hanslin). Angehörige der Familie Hanslin treffen wir als Inhaber der untern und der obern Fischenz bis in die Zeit kurz vor 1725.

Obwohl Konrad Vintler von Plätsch im Jahre 1627 auch noch den Oberhof zu Dießenhofen von Ulrich von Landenberg zu Herdern käuflich erwarb<sup>38</sup>, stand es schon 2 Jahre später um den Finanzhaushalt des Junkers Vintler von Plätsch offenbar nicht sehr gut. Bei den Akten über den Unterhof liegen Originalbriefe der eidgenössischen Stände Zürich, Luzern, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, Glarus aus den Jahren 1625 bis 1627, mit welchem diese den Thurgau regierenden Orte ihre Zustimmung dazu geben, daß Konrad Vintler von Plätsch den Unterhof mit allem zugehörigen Besitz einer «Ehrenperson Jnn der Eidgenossenschaft» – der Name wird nicht genannt – um 6000 Gulden verpfändet<sup>39</sup>. Und bei den Urkunden befindet sich ein Schuldbrief des Konrad Vintler von Plätsch vom 1. Mai 1627 zugunsten von Hans Jakob von Greuth und seiner Mutter Agnesia von Greuth geborenen von Waldkirch für 4400 Gulden<sup>40</sup>. Am 29. Juli 1632 erhält Konrad Vintler von Plätsch auf sein Gesuch hin von den zu Baden im Aargau zur Jahrrechnung versammelten eidgenössischen Abgeordneten die Bewilligung, den Unterhof mit all seinen Gütern und Rechten, jedoch unbeschadet der Lehensherrschaft der Eidgenossen an diesem Freihof, zu verkaufen, damit er den Verpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern besser nachkommen

36 BAD U 444 und Fischereiakten, 19. Januar 1625.

37 BAD, Fischereiakten, 19. März 1626.

38 BAD U 442.

39 BAD, Akten Unterhof, 2. Februar 1625 bis 30. Juni 1627.

40 BAD U 446.

könne<sup>41</sup>. Dabei liegt ein ausführliches Verzeichnis der Kapital-, Zins- und anderen Schuldverpflichtungen, die Konrad Vintler von Plätsch gegenüber Hans Jakob von Greuth hat. Der Schuldenberg des Herrn Vintler erreicht hier die Höhe von 21941 Gulden, dem der Schätzungswert des Unterhofbesitzes samt allen Rechten mit nur 7871 Gulden gegenübersteht<sup>42</sup>.

Nach Überwindung verschiedener Komplikationen und Widerstände muß das ganze Besitztum Unterhof, inbegriffen alle zugehörigen Fischenzen, in den Jahren 1633 oder 1634 an Junker Hans Jakob von Greuth gekommen sein. Einen gültigen Kaufbrief oder einen Lehensbrief aus dieser Zeit konnte ich nicht finden. Ein solches Dokument scheint nicht mehr vorhanden zu sein. Dagegen behandeln Akten aus den Jahren 1644/45 verschiedene Klagen über Fischereifrevel, wobei immer Hans Jakob von Greuth als Inhaber der Fischenz im Rhein genannt ist. Vom 20. März 1653 ist der erste noch vorhandene auf Junker von Greuth lautende Lehensbrief datiert, ausgestellt vom thurgauischen Landvogt Wolfgang Wirz, Ratsherrn und Säckelmeister zu Unterwalden, im Namen der sieben den Thurgau regierenden eidgenössischen Orte. Verliehen wird hier wie früher die Fischenz im Rhein unterhalb und oberhalb der Rheinbrücke, der Weinzehnten ennethalb der Rheinbrücke bei Gailingen, der Kornzehnten vor dem Obertor zu Dießenhofen, dazu einige kleine Afterlehen, alles mit den Beschwerden, die darauf liegen, die jetzt 2100 Gulden des Junkers Hans Christoph von Waldkirch zu Schaffhausen ausmachen, für die eine entsprechende Schuldverschreibung besteht. Sollten mehr Lasten als oben genannt auf diesen Gütern bestehen, so stehen die von Hans Jakob von Greuth anerkannten Lehensherren, das heißt die Eidgenossen, hiefür gut<sup>43</sup>.

Am 14. Januar 1654 fand im Gasthof «Zur Sonne» in Dießenhofen wieder ein Fischerkonvent statt, an dem sich die Vertreter der interessierten Orte, der Inhaber der Fischereilehen und der Fischer beteiligten. Der großen Unordnung und Mißachtung der Fischerordnung zu steuern, der Besprechung verschiedener verlangter Korrekturen und der Erneuerung der Fischerordnung überhaupt hatte diese große Versammlung zu dienen<sup>44</sup>. Am 16. Dezember 1663 verließ Hans Jakob von Greuth die Fischenz oberhalb der Rheinbrücke an Michael Müller am Rhein, Vater und Sohn. Das Nutzungsgebiet wird hier wie folgt beschrieben: «... die obere Fischenz vom Stadtgraben und der Ringmauer des Armbrusterturms bis auf die Mark ob der Geishütte soweit als die Marksteine der Stadt Dießen-

41 BAD, Unterhofakten, 29. Juli 1632.

42 BAD, Unterhofakten, etwa 1633.

43 BAD U 460.

44 BAD, Fischereiakten, 1. März 1654.

45 BAD, Fischereiakten, 16. Dezember 1663.

hofen auf der andern Seite des Rheins sich erstrecken und als die Gerechtigkeit der Fischenz geht<sup>45</sup>.»

Der Winter 1672/73 muß offenbar sehr kalt gewesen sein, denn die Dießenhofer Bürger Meister Heinrich Fischli und Leonhard Hanhart, des Zieglers Sohn, werden bestraft, weil sie das Eis im Rhein geöffnet und ganze Kübel voll Fische unter dem Eis weggenommen haben. Übrigens erscheint hier als Inhaber der Fischenz Junker Johann Paul Dominik von Greuth, ein Sohn des Hans Jakob von Greuth<sup>46</sup>. Aus einem Lehenbrief vom 10. Juni 1676 erfahren wir, daß jetzt der bereits genannte Johann Paul Dominik von Greuth, Besitzer des Unterhofes, aller zugehörigen Güter und der Fischenz ist<sup>47</sup>. – Schon seit Jahren lagen die Herren von Greuth mit den Schaffhauser Fischern im Streit darum, weil diese im Dießenhofer Fischwasser von kleinen Schiffen aus das Angelfischen betrieben. Auch dieser Streit kam bis vor die eidgenössische Tagsatzung, deren Urteil vom 14. Juli 1679 verfügte, daß alles Fischen in der Dießenhofer Fischenz unterhalb und oberhalb der Rheinbrücke nur den Lehensinhabern im Unterhof zustehe. Ausgenommen hievon ist nur das Fischen mit Feder- und Angelschnüren vom Land aus, wobei der Fischer mit einem Fuß auf dem Trockenen, mit dem andern im Wasser stehen dürfe<sup>48</sup>.

Am 10. August 1693 verließ Johann Paul Dominik von Greuth die obere Fischenz nach dem Ableben des bisherigen Inhabers Beat Hantzli an dessen Sohn Jakob Hantzli<sup>49</sup>. – Aus dem letzten vorhandenen Lehenbrief der Unterhofbesitzer, datiert vom 10. August 1706, erfahren wir, daß Herr von Greuth seine untere Fischenz an Hans Jakob Pfau und Kaspar Vogel, beide Bürger zu Schaffhausen, verlieh. Die Verleihung geschah auf die Dauer eines Jahres. In diesem Lehenbrief finden wir noch einmal einen Beschrieb des Umfanges der untern Fischenz, der einen weitem Beweis dafür gibt, daß die Dießenhofer Fischenz sich über die ganze Rheinbreite, das heißt von Ufer zu Ufer, erstreckte. Es lautet hier: Die untere Fischenz geht vom «Plumpen» (Hattingerstein) bis zum Ende der Wiese des Klosters St. Katharinental, die an den Schützenacker stößt. Und «auf der Schwaben seith oben zu des Siechen Weingärtlein», das heißt bis wenig über die Höhe der heutigen Kieshalde am Gailinger Rheinufer. Der Fischerzins betrug 30 Gulden<sup>50</sup>.

Der Umstand, daß Herr von Greuth im Unterhof die untere Fischenz an Schaffhauser Fischer verlieh, deutet darauf hin, daß das Verhältnis zwischen ihm

46 BAD, Fischereiakten, 21. Januar 1672.

47 BAD U 467.

48 BAD U 469.

49 BAD, Fischereiakten, 10. August 1693.

50 BAD, Fischereiakten, 10. August 1706.

und Dießenhofen nicht besonders gut war. Tatsächlich finden wir denn auch bei den Unterhofakten seit 1664 Dokumente über verschiedene Kompetenzstreitigkeiten und auch darüber, daß Dießenhofen den Herrn von Greuth, obwohl derselbe rechtlich mit dem Kauf des Unterhofes auch das Bürgerrecht von Dießenhofen erworben hatte, nicht als freien Bürger, sondern nur als «Ausburger und Schamauchen wie mans thut namsen» behandelte. Aus solchen Zwistigkeiten entspann sich ein langwieriger Streit, auf den wir hier nicht eingehen können. Dazu kamen ausschlaggebend die finanziellen Schwierigkeiten, in denen sich die Unterhofbesitzer befanden und die sie 1724 schließlich zwangen, den Unterhof mit all seinen Gütern und Rechten auf öffentliche Gant zu bringen. Jetzt griff Dießenhofen zu, bezahlte alle Gläubiger der Herren von Greuth und ließ sich auf der Gant den Unterhof sowohl zu Lehen als auch zu Eigentum zuschreiben<sup>51</sup>.

Dießenhofen konzentrierte jetzt seine Anstrengungen darauf hin, den Unterhof und alle zugehörigen Güter und Rechte möglichst bald tatsächlich in Besitz nehmen zu können. Im Schloß saßen immer noch die Familien des Johannes Paul Dominik von Greuth und seines Sohnes Nikolaus von Greuth. Dominik von Greuth war auch mit seinen Gläubigern immer noch in Verhandlungen. So kam es zwischen Dominik von Greuth und seinen Erben zu einem Streit mit der Stadt über das Zugrecht des Unterhofes, das Dießenhofen für sich beanspruchte. Der Handel kam vor die zu Frauenfeld versammelten Gesandten der den Thurgau regierenden eidgenössischen Orte. Als Abgeordnete der Stadt Dießenhofen verlangten Johann Baptist Vorster, Stadtschreiber und Major, sowie Johann Conrad Wegelin, Stadteinzugsamtmann, daß die schon bei der vorherigen Jahrrechnung der Eidgenossen zu Baden vorgebrachte «Gandt Sach» zwischen Baron von Brunn und den übrigen Gläubigern gegen Paul Dominik von Greuth und dessen Erben endlich zu einem Schluß gebracht werden soll. Das Zug- und Überschlagsrecht betreffend den Unterhof sei der Stadt schon vor 6 Jahren zuerkannt worden. Nachdem aber hierüber von der Gemahlin des Niklaus von Greuth Schwierigkeiten gemacht worden seien, habe sich Dießenhofen durch Vermittlung von Herrn Joseph Anton Pündtner, mit Niklaus von Greuth (oder Grüth) und dessen Gemahlin wie folgt verglichen: Herr von Grüth und seine Familie sollen innert 4 Monaten den Unterhof räumen und denselben samt allen übrigen noch innehabenden Allodialgütern der Stadt Dießenhofen als der nunmehrigen wahren Eigentümerin abtreten und sich anderswohin begeben. Dagegen soll die Stadt Dießenhofen der Frau von Grüth die ihr bereits zugesprochenen 3150 Gulden gleich beim Abzug gegen ordentliche Quittung und Aushändigung der in ihrem Besitz befindlichen zu den Gütern gehörigen Dokumente bar auszahlen. Aus

51 BAD U 483.

Hochachtung für Herrn Baron von Greuth, kaiserlichen Gesandten in der Pündt, und für Herrn Joseph Anton Pündtner von Braunberg, hochfürstlich sanktgallischer Rat und Landhofmeister, und als Bezeugung guter Freundschaft will die Stadt Dießenhofen weitere 300 Gulden bezahlen, die Herr Landmeister zuhanden der Frau von Grüth übergeben werden sollen. Damit müssen dann aber alle Ansprüche der von Grüth endgültig abgegolten sein, außer dem noch viermonatigen Wohnrecht im Unterhof zu Dießenhofen. Damit dieser von beiden Parteien wohlbedachte freiwillige Vergleich zu allen Zeiten Gültigkeit habe, bittet Dießenhofen um dessen Ratifizierung durch die eidgenössischen Abgeordneten, was auch geschieht<sup>52</sup>.

Bei der gleichen Tagung ersuchen die Deputierten Dießenhofens die Eidgenossen um die entsprechende Belehnung der Stadt mit den zum Unterhof gehörenden Gütern, nämlich: einen Weinzehnten ennethalb der Rheinbrücke an der Halde, wo man nach Gailingen geht, «bis zu End der Laag ohngefähr eine halb Stund», wovon das Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen den dritten Teil besitze; den Kornzehnten vor dem Obertor; die Fischenz auf dem Rhein oberhalb und unterhalb der Rheinbrücke und einige Aferlehen in Dießenhofen, im Thurgau und im Zürcher Gebiet. Dießenhofens Deputierte ersuchen darum, daß diese eidgenössischen Lehensstücke gegen Bezahlung der Lehensgebühr der Stadt auf 30 Jahre verliehen werden möchten. Dem Gesuche wurde entsprochen und Dießenhofen diese Güter und Rechte für die nächsten 30 Jahre zu einem rechten Lehen gegeben. Der Lehenszins betrug 63 Dukaten. Die Festsetzung dieser Gebühr erfolgte mit Rücksicht darauf, daß diese Güter nun «an Ewige und todte Hand» kommen. Nach Ablauf der 30 Jahre sollen Dießenhofen gegen Erlegung einer Lehenstaxe von 30 Talern diese Güter neu verliehen werden<sup>53</sup>. – Dieser Vereinbarung genau entsprechend wurden denn auch diese wichtigen Unterhoflehen der Stadt Dießenhofen am 17. Juli 1755 und am 4. Juli 1785 bestätigt und auf je 30 Jahre weiter erteilt<sup>54</sup>.

Der Unterhof war aber, soweit es die Gebäulichkeiten angeht, für die Stadt Dießenhofen kein lukrativer Besitz. Die Bauten waren in schlechtem baulichem Zustand und verursachten mehr Auslagen als Ertrag. Einzig die Verpachtung der zum Unterhof gehörenden Fischenz im Rhein, des Weinzehntens von der Gailinger Halde westlich der Rheinbrücke bis in die Laag und der Kornzehnten vor dem Obertor brachten Einnahmen. Es ist darum verständlich, daß sich der Dießenhofener Rat bemühte, sich von der Last des Unterhofes so bald wie möglich zu be-

<sup>52</sup> BAD U 483.

<sup>53</sup> BAD U 484.

<sup>54</sup> BAD, Fischereiakten und U 491.

freien. Dies gelang ihr erstmals bereits im Jahre 1735, nachdem sie den baufälligen Turm vorher mit Kosten von 600 Gulden instand gestellt beziehungsweise auf den heute noch bestehenden Baubestand gebracht hatte. Wir können uns aber bei den verschiedenen Änderungen im Besitz und an der Baute des Unterhofes hier nicht aufhalten, sondern müssen uns an den Gang der Dinge halten, die für Geschichte und Bestand der Dießenhofer Fischenz im Rhein maßgebend sind. Nach den Aufzeichnungen beim Grundbuchamt Dießenhofen fand die letzte Handänderung 1877 statt, als der Unterhof an die Familie Brunner (Jakob und Hans) übergang, in deren Besitz diese Liegenschaft heute noch steht.

Der Dießenhofer Rat war sehr gut beraten, daß er beim Verkauf des Unterhofes nur die Fischereigerechtigkeit im Unterlauf des Geißlibaches, die heute noch zu dieser Liegenschaft gehört, mitverkaufte, die Fischereigerechtigkeit im Rhein unterhalb und oberhalb der Rheinbrücke aber im Eigentum der Stadt zurückbehielt. Nachfolgerin der alten Stadtgemeinde wurde zu Anfang des 19. Jahrhunderts die Bürgergemeinde, die auch bei der «Ausscheidung des öffentlichen Gemeindegutes und des reinen Bürgergutes der Gemeinde Dießenhofen» am 13. November 1872 neben dem stattlichen Besitz an Land, Wäldern usw. auch die ganze Dießenhofer Fischenz im Rhein als 1725 erworbenes Eigentum für sich behielt.

Zum Schluß verbleibt uns jetzt noch, die rechtlichen Unterlagen des heutigen Status zu erklären und festzulegen. Aus den gemachten Ausführungen haben wir bereits mit originalurkundlichen Dokumenten belegen können, daß die Dießenhofer Fischenz sich vom «Plumpen» (Hattingerstein, Nellenburgerstein), der unter der Laag im Rhein liegt, bis zum Markstein ob der Geißhütte und über die ganze Rheinbreite erstreckt. In allen Lehensbriefen ab 1475 ist nie von einer andern Begrenzung des Dießenhofer Fischereigebietes die Rede. Auch der Lehensbrief von 1475 beschreibt den Umfang der Dießenhofer Fischenz wie folgt: «... uff dem Rin under und ob der statt Dießenhofen gelegen ... mit aller witi und brait, nutzung, ehafti und Gerechtigkeit, was von alters dazu gehört hat und noch gehören möchte, die sie, die Truchsessen von Dießenhofen bessessen und innegehabt haben<sup>55</sup>.» Diese Beschreibung führt also zurück bis zu den ersten belegten Anfängen der Existenz dieser Fischenz. Von irgendwelchen Begrenzungen innerhalb dieses Fischereigebietes ist nirgends und nie die Rede. Hätten solche Begrenzungen bestanden, so wären sie gewiß urkundlich erwähnt worden.

Diese eben beschriebene Fischereigerechtigkeit Dießenhofens geht neben den urkundlich nachgewiesenen Eigentumsverhältnissen darauf zurück, daß Dießenhofen auf diesem Teil des Rheins und darüber hinaus einst die niedere Gerichts-

<sup>55</sup> BAD U 174.

barkeit besaß. Zur ehemaligen Vogtei Dießenhofen gehörten außer der Stadt Dießenhofen und dem Kloster St. Katharinental eine Reihe von Ortschaften der nähern und weitem Umgebung, darunter auch Gailingen und Dörflingen. Mit dem von der Herrschaft (Kiburg) den Rittern von Hettlingen übergebenen Burglehen (Unterhof) war die Vogtei Dießenhofen verbunden. Die Ritter von Hettlingen nannten sich in der Folge meist Truchsesse von Dießenhofen. Seit den von der Herrschaft Österreich ab 1370 vorgenommenen vielen Verpfändungen ihrer Gerechtigkeiten in der Vogtei Dießenhofen verlor diese vieles an Besitz<sup>56</sup>. Nie aber wurden diese Rechte über den Rhein, die Rheinbrücke, deren nördlichen Brückenkopf, und das Gemarkungsrecht Dießenhofens an dem längs des rechten Rheinuferes «Sätzi» oder «Setzi» genannten Rebendistrikt veräußert. Erst bei der Festsetzung der Hoheitsgrenze im Staatsvertrag vom 20. und 31. Oktober 1854 wurde die «Setzi» der Gemarkung Gailingen zugeteilt. Die Fischereigerechtigkeit Dießenhofens über den ganzen Rhein verblieb, trotz der in der Mitte des Rheins angenommenen Jurisdiktionsgrenze, gemäß Artikel 2, littera c, des genannten Staatsvertrages als Privatrecht der Stadt Dießenhofen.

Die Hoheitsgrenze im Untersee und Rhein zwischen der Landgrafschaft Thurgau und dem nördlich angrenzenden heutigen Land Baden war wohl seit der Eroberung des Thurgaus (1460) durch die Eidgenossen zum Streitobjekt geworden. Der fünfzehnjährige Friede von 1461, die ewige Richtung zwischen den Eidgenossen und Österreich von 1474, erneuert 1511, enthalten aber keinerlei Bestimmungen, die über die Hoheitsrechte auf dem Rhein etwas aussagen. Erst die eidgenössischen Abschiede von 1551 bis 1554 geben über diese Frage wichtige Auskünfte. Die eidgenössische Tagsatzung vom 30. September 1551 gab dem thurgauischen Landvogt den Befehl, mit dem Bischof von Konstanz zu verhandeln und zu verlangen, daß er die südliche Hälfte des Untersees den im Thurgau regierenden eidgenössischen Orten belasse. Der Bischof machte jedoch geltend, «daß die hohe und niedere Obrigkeit, Strafen und Ordnungen auf dem genannten See einzig dem Herrn der Reichenau», das heißt dem Bischof von Konstanz, zustehe. Davon «könne er seines Eides wegen nicht abgehen». Schriftlich wurde dem Bischof mitgeteilt, «es ergebe sich durch Kundschaften genugsam, daß die Herrlichkeit und Obrigkeit auf dem halben See den Eidgenossen gehöre, weshalb der Bischof sie hierbei möge bleiben lassen; andernfalls werde man ohne Recht nicht zurücktreten<sup>57</sup>.» Die Unstimmigkeiten brechen nicht ab. Vor der Tagsatzung zu Baden am 4. September 1553 erscheint der Bischof von Konstanz persönlich,

<sup>56</sup> Vergleiche Hans Sollberger, Die verfassungsrechtliche Entwicklung der Stadt Dießenhofen von der Stadtgründung bis zur Eroberung des Thurgaus durch die Eidgenossen, S. 140ff., Frauenfeld 1936.

<sup>57</sup> EA, Bd. 4, Abt. Ie, S. 54.

gibt mündlich und schriftlich ausführlichen Bericht über seinen Standpunkt und ersucht, es dabei zu belassen oder dann seinen Bericht an die eidgenössischen Oberen zu leiten. Dem Bischof wird angezeigt, nach der Meinung der Oberen «sei der halbe See gegen den Thurgau die rechte Landmarch und gehöre dieser Teil den Eidgenossen als der hohen Obrigkeit», ohne Recht werden die Oberen nicht zurückstehen<sup>58</sup>. Den Gesandten des Bischofs, den Vögten von Kaiserstuhl und Klingnau, die sich wiederholt für die Meinung des Bischofs einsetzten, gab die Tagsatzung vom 13. November 1553 den Bescheid: «Die Oberen seien nicht des Willens, von der Gerechtigkeit über den halben See abzustehen, da es allgemeiner Gebrauch sei, daß die fließenden Gewässer die Landschaften und Obrigkeiten mitten von einander scheiden<sup>59</sup>.» Diese Antwort der Eidgenossen an den Bischof von Konstanz war ausschlaggebend für die weitem Verhandlungen der beiden Parteien. Am 4. Juni 1554 einigte man sich denn auch in einem Vertrag, der die nachgenannte Regelung festlegte: Von dem sogenannten äußern See, zwischen dem Thurgau, der Reichenau und der Höri, «so ver der uf- und ablangt und diesen Span berührt», nämlich vom Kühhorn unter Konstanz bei dem Hochgericht bis an das Wangerhorn hie dieshalb gegen den Thurgau, soll der halbe, gegen den Thurgau gelegene Teil den Eidgenossen, der andere halbe dem Gotteshaus Reichenau, jedem mit Bezug auf die hohe Obrigkeit, zugehören. Es mögen also die Eidgenossen mit Bezug auf die ihnen zugeschiedene Hälfte alles verhandeln und strafen, was in und auf dem See Malefizisches vorgeht. (Folgt die Aufzählung derjenigen Vergehen, die der hohen Gerichtsbarkeit unterstehen.) Werden aber auf dieser Hälfte des Sees kleine Frevel begangen, an Stellen, wo auf dem anstoßenden Land das Gotteshaus die niedern Gerichte hat, so sollen die daherigen Bußen zur Hälfte den Eidgenossen und zur Hälfte dem Gotteshaus Reichenau zustehen, denn die niedern Gerichte des Gotteshauses gehen auf dem See so weit, wie die hohe Obrigkeit der Landgrafschaft Thurgau geht. Es folgen dann die Bestimmungen über die Fischereiordnungen auf dem Untersee, wo für den ganzen See das Gotteshaus Reichenau die Gerechtigkeit besitzt. Zum Schluß heißt es, daß damit dieser Span beseitigt sein soll und daß dieser Vertrag beiden Teilen an ihren Obrigkeiten, Lehen, Freiheiten und Rechten auf und außerhalb des Sees unnachteilig sei<sup>60</sup>.

Trotz immer wieder aufkommenden Streitigkeiten in der gleichen Sache blieb aber der Vertrag vom 4. Juni 1554 in Kraft, bis er durch eine Übereinkunft zwischen dem Großherzogtum Baden und der Eidgenossenschaft vom 28. März 1831 und durch den Staatsvertrag vom Oktober 1854 modifiziert wurde.

<sup>58</sup> EA, Bd. 4, Abt. Ie, S. 828 f.

<sup>59</sup> EA, Bd. 4, Abt. Ie, S. 852.

<sup>60</sup> ebenda S. 937.



Die im Vertrag von 1554 angenommenen Bestimmungen über die Hoheitsgrenze im Untersee wurden von deutscher Seite sinngemäß auch für den Rhein, soweit er Grenzstrom zwischen dem Thurgau und dem heutigen Land Baden ist, beansprucht. Das aber stieß in Dießenhofen lange auf harten Widerspruch. Das Oberamt der Grafschaft Nellenburg verlangte für sein am nördlichen Rheinufer gegenüber dem Stadtgerichtsbezirk Dießenhofen liegendes Gebiet als Grenze seiner Jurisdiktion die Mitte des Rheins. Dießenhofen aber beanspruchte für dasselbe Rheingebiet die Hoheit über den ganzen Rhein, über die Rheinbrücke, den nördlichen Brückenkopf, dazu das Gemarkungsrecht der Stadtgemeinde im ganzen Rebendistrikt «Setzi». Dießenhofen macht 1705 und 1707 geltend, daß es die Herrschaft über den ganzen Rhein, die Rheinbrücke und den nördlichen Brückenkopf seit 300 Jahren besitze und die entsprechenden Rechte bisher ohne Widerspruch ausgeübt habe. Um den gleichen Streit geht es 1716 bis 1718. Die Eidgenossen, vor die diese Sache kommt, nehmen Dießenhofen in Schutz. Das aber änderte am Verhalten des Oberamtes Nellenburg nichts<sup>61</sup>; der Streit ging weiter. Am 8. April 1851 erließ die «Großherzoglich Badische Regierung des Seekreises» in Konstanz einen Beschluß, nach welchem sie die vom Kanton Thurgau gemachten Hoheitsansprüche auf den ganzen Rhein bei Gailingen und Büsingen nicht anerkennt, sondern die Mitte des Rheins als Landesgrenze erklärt. Die betreffenden Gemeinden wurden verständigt, und sie hatten darüber zu wachen, daß das badische Hoheitsgebiet nicht verletzt wurde. Dasselbe Recht wurde auch bis zur Mitte der Rheinbrücke beansprucht. Zu gleicher Zeit stand die Gemeinde Gailingen im Begriffe, gemäß der genannten Weisung, «die Fischerei auf der an ihrer Seite gelegenen Rheinhälfte zu verpachten». In seinem «Bericht über die Jurisdiktionseingriffe der Gr. Badischen Regierung an der Rheingränze» vom 2./12. Juli 1851 befaßt sich das Departement des Äußern des Kantons Thurgau ernsthaft mit dieser Sachlage und verlangt, daß der schweizerische Bundesrat die Angelegenheit an die Hand nehmen und so führen soll, «daß die mit dem Großherzogtum Baden überhaupt noch obwaltenden Gränzanstände zur definitiven Beseitigung gebracht werden möchten<sup>62</sup>».

Jetzt traten beide Staaten in Verhandlungen ein, und am 20. und 31. Oktober 1854 wurde zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogtum Baden endlich ein Vertrag über diese Grenzberreinigung abgeschlossen, der am 26. Dezember 1854 von der Schweiz und am 20. Januar 1855 von Baden ratifiziert wurde. Weil dieser Vertrag für die Dießenhofer Fischerei von ausschlag-

61 ebenda Bd. 6, Abt. II, S. 1748, Art. 215 und 216, und Bd. 7 Abt. I, S. 771.

62 StA TG. Akten des Departementes des Äußern des Kantons Thurgau. – Hinweise und Hilfe über den Abschnitt betreffend die Hoheitsgrenze im Untersee und Rhein verdanke ich Herrn Staatsarchivar Dr. Bruno Meyer.

gebender Bedeutung ist, muß der Wortlaut der für uns wichtigen Bestimmungen hier zitiert werden.

In Artikel 1 heißt es: Zwischen dem Staatsgebiet des Großherzogtums Baden und des schweizerischen Kantons Thurgau wird von der badischen Grenze unterhalb von Konstanz bis zur thurgauischen Grenze bei dem ehemaligen Kloster Paradies überall die Mitte des Rheins beziehungsweise die Mitte des Untersees als Landesgrenze angenommen.

Namentlich gilt die hier bezeichnete Grenze auch längs des ehemaligen Stadtbezirkes Dießenhofen sowie zwischen dem Dorfe Büsingen und den gegenüberliegenden Scharenwiesen.

Artikel 2 lautet: Unbeschadet der in Artikel 1 festgesetzten Landesgrenze werden folgende besondere Verhältnisse gegenseitig anerkannt:

a) Auf dem ganzen Rhein und Untersee, in demjenigen Umfange, wie dies im Artikel 114 der Fischerordnung vom 22. August 1774 sich näher bezeichnet findet, kann von den Bewohnern der auf beiden Seiten des Sees und des Rheins liegenden, nach dieser Fischerordnung hiezu berechtigten Gemeinden die Fischerei und die Vogeljagd nach den Vorschriften der erwähnten Fischerordnung und unter der der großherzoglich-badischen Behörde zu Handhabung derselben zustehenden Polizei ausgeübt werden. – Vorbehalten bleibt eine auf dem Wege der Vereinbarung durchzuführende Revision dieser Fischerordnung.

b) Was die Brücke zu Dießenhofen betrifft, so wird die niedere Polizei auf der ganzen Brücke und auf der Einfahrt zu derselben längs des Zollhäuschens ausschließlich durch die thurgauischen Behörden ausgeübt. – Der Stadt Dießenhofen als der Eigentümerin der Brücke steht ausschließlich das Recht zu, an derselben Reparaturen, Veränderungen oder Neubauten vorzunehmen, und die großherzoglich-badische Regierung verzichtet darauf, vermöge der ihr auf der rechtsseitigen Hälfte der Brücke zustehenden Hoheit jemals irgendwie in das Eigentum oder den Bestand dieser Brücke einzugreifen.

Und unter Litera c ist festgelegt: Auf Urkunden oder altes Herkommen sich stützende Fischereigerechtigkeiten werden als Privatrechte gegenseitig anerkannt<sup>63</sup>.

Dieser eben zitierte Text des genannten Staatsvertrages von 1854, Artikel 2, litera c, gab den Anlaß dazu, die Geschichte der Fischereigerechtigkeit der Bürgergemeinde Dießenhofens im Rhein auf Grund der zum Glück noch reichlich im Original vorhandenen Urkunden und Akten aus fünf Jahrhunderten zu erarbeiten. Die Resultate dieser Arbeit erfüllen die Ansprüche des heute noch in Kraft stehenden Staatsvertrages vom 20./31. Oktober 1854 vollauf. Sie sind die sichere

<sup>63</sup> Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft V, S. 7ff., Bern 1857, und Schweizerisches Bundesblatt I, S. 119ff.

Verankerung der Rechtmäßigkeit und Unantastbarkeit der Dießenhofer Fischenzgerechtigkeit. Als ursprünglich königliches Regal ist dieses Recht mit dem Wandel der Zeit und der Verhältnisse zum Privatrecht geworden, dessen Rechtskraft aber dadurch um gar nichts geändert oder gemindert wurde. Man könnte sich fragen, ob dieses Privatrecht als selbständig dauerndes Recht im Sinne von Artikel 655 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ins Grundbuch eingetragen werden sollte. Darüber abschließend zu urteilen steht aber mir nicht zu.

Es ist verständlich, daß die eben beschriebene und jetzt urkundlich nachgewiesene Fischereigrenze der Dießenhofer Fischenz nicht für alle am Rhein anliegenden Gebiete erfreulich ist. Die Fischereigrenzen kümmern sich aber eben in vielen Fällen nicht um Staats- oder Gemeindegrenzen. So erstreckt sich zum Beispiel die schaffhausische Staatsfischerei oberhalb von Stein am Rhein in badisches und thurgauisches, unterhalb von Stein auf langer Strecke in thurgauisches Rheingebiet hinein. Ebenso greift die schaffhausische Staatsfischerei oberhalb und unterhalb des Rheinfalltes und oberhalb Rüdlingens in die zürcherische Rheinhälfte hinüber. – Weil es nicht möglich ist, daß ein Staat auf dem Gebiete eines andern Hoheitsrechte ausüben kann, sofern keine völkerrechtliche Servitut vorliegt, so können solche auf fremden Territorium liegende Fischenzen, also auch ein Teil der Dießenhofer Fischenz, nicht öffentlich-rechtlicher Natur sein, sind also keine Regale mehr, sondern haben sich im Laufe der geschichtlichen und politischen Entwicklung zu Privatrechten des Staates oder der Gemeinden gewandelt, die durch Staatsverträge festgelegt und geschützt sind. Das ist auch für die Fischereigerechtigkeit der Bürgergemeinde Dießenhofen im Rhein, wie in dieser Arbeit nachgewiesen, der Fall<sup>64</sup>.

64 Zu diesem letzten Absatz vergleiche Dr. H. Werner, Über Erwerb und Grenzen der Fischereirechte des Kantons Schaffhausen im Rhein, I. Teil. Schaffhauser Jahrbuch 1 (1926), S. 190.